



Vereinfachter Zuwendungsnachweis nach § 50 Abs.2 EstDV

Dieser Beleg kann für Zuwendungen unter 200 Euro pro Jahr zusammen mit einem vom Geldinstitut quittierten Bareinzahlungsbeleg oder einer Buchungsbestätigung Ihrer Bank (z.B. Kontoauszug) oder der elektronischen Buchungsbestätigung beim online-Banking (z.B. PC-Ausdruck) mit Ihrer Steuererklärung beim Finanzamt vorgelegt werden, um Zuwendungen an den Förderverein der SKV Mörfelden Abteilung Radsport e.V. steuerlich geltend zu machen.

Für Zuwendungen über 200 Euro ist als Nachweis eine vom Verein ausgestellte Zuwendungsbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Muster erforderlich, die wir Ihnen gerne ausstellen.

Der Förderverein der SKV Mörfelden Abteilung Radsport e.V. ist wegen der Förderung von – Sport (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 21 AO) – nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes Groß-Gerau, Europaring 11-13, 64521 Groß-Gerau, StNr. 21 250 01268, vom 10.03.2016 für den letzten Veranlagungszeitraum 2016 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung von – Sport (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 21 AO) – verwendet wird.

Es wird bestätigt, dass es sich nicht um einen Mitgliedsbeitrag handelt, dessen Abzug nach § 10b Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes ausgeschlossen ist.

Vielen Dank für Ihre Spende!

Im Namen des Fördervereins, bedanken wir uns herzlich für Ihre Spende.
Sie haben einen wertvollen Beitrag zur Unterstützung des
Radsports in Mörfelden geleistet.

Wenn Sie sich für die Arbeit des Fördervereines interessieren,
können Sie sich jederzeit auf

www.radsport-foerderverein.de

informieren.

Förderverein der SKV Mörfelden Abteilung Radsport e.V.
Rubensstr. 51 – 64546 Mörfelden-Walldorf

Bankverbindung: Volksbank Darmstadt - Südhessen
IBAN DE64 5089 0000 0066 3002 00 BIC: GENODEF1VBD

info@radsport-foerderverein.de